



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2024

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024



Bemerkungen 2024
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022

Kiel, 4. Juni 2024

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: <https://landesrechnungshof-sh.de>
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2021	23
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2022	23
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2022	30
Finanzministerium	
7. Zulagenwesen: Überprüfung und Bereinigung dringend geboten	63
8. Erhebliche Kostensteigerungen beim Neubau des Kriminaltechnischen Instituts	70
9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant	80
10. UKSH: Bessere Steuerung durch die Gremien notwendig	87
11. Kosten für ÖPP-Baumaßnahme am UKSH deutlich höher als geplant - Finanzierung muss neu geregelt werden	95
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
12. Krankenhausunterricht braucht verlässliche Strukturen	101
13. Unterrichtsorganisation und -versorgung an öffentlichen Gemeinschaftsschulen	110
14. Begabtenförderung an allgemeinbildenden Schulen	120
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	
15. Kosten für Biotopkartierung müssen sinken	130
16. Klimaschutz-Programm für Bürgerinnen und Bürger: Hohe Nachfrage, aber Nutzen für das Klima unbekannt	136
17. Grüner Wasserstoff - Diese Chance für die Energiewende und den Klimaschutz in Schleswig-Holstein braucht konkrete Zielsetzungen	143

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- | | | |
|-----|--|-----|
| 18. | Verwaltung im Justizvollzug kann wirtschaftlicher werden | 152 |
| 19. | Asservatenverwaltung in der Justiz | 158 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 20. | Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH - Auf Kernaufgaben
konzentrieren und Mängel im Zuwendungsverfahren abstellen | 168 |
| 21. | Start-up-Förderung des Landes braucht mehr Erfolgskontrolle und ein
neues Finanzierungskonzept | 178 |

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Schulsozialarbeit - Uneinigkeit über Aufgaben- und
Finanzierungsverantwortung auflösen | 191 |
| 23. | Sprachförderung für Zugewanderte: Kein Landesinteresse an
Förderung von Doppelstrukturen | 198 |

Rundfunk

- | | | |
|-----|---|-----|
| 24. | Der NDR zahlt zu viel für „ARD-aktuell“ | 208 |
|-----|---|-----|

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AHE	Abschiebehaftereinrichtung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätig- keit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AusfG	Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Ver- fassung des Landes Schleswig-Holstein (Aus- führungsgesetz)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs- aufsicht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BMF	Bundesfinanzministerium
BNK	Baunebenkosten
bspw.	beispielsweise
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWK	Bauwerkskosten
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
Dataport	Dataport Anstalt öffentlichen Rechts
DaWi	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft- lichem Interesse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache

DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
DNA	Desoxyribonukleinsäure (deoxyribonucleic acid)
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EFRE	Europäischer Fonds für Europäische Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz
€	Euro
FEU	sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
FFH-Monitoring	Flora- und Fauna-Habitat-Monitoring
FH Kiel	Fachhochschule Kiel
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FinTech	Financial Technology
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
FuL	Forschung und Lehre
f., ff.	folgende, fortfolgende
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatskanzlei und die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz

HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein Anstalt öffentlichen Rechts
IHK Nord	Industrie- und Handelskammer Nord
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
IT	Informationstechnik
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVE	Justizvollzugseinrichtung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kostengruppe
KiKA	Kinderkanal von ARD und ZDF
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
KPI	Key Performance Indicators
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KVR	Kostenverrechnungsrichtlinien
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
LBG	Landesbeamtengesetz
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LemaS	Leistung macht Schule
LFöZ	Landesförderzentrum
LfU	Landesamt für Umwelt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LTO	lokale Tourismusorganisationen
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein

LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein
LVZ	Lehr- und Verwaltungszentrum der Medizinischen Fakultät
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MESTA	Mehrländer-Staatsanwalts-Automation
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NBl.	Nachrichtenblatt
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
NT	Nachtrag
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
PV-Balkonanlagen	Photovoltaik-Balkonanlagen
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
SchiHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SHBesG	Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)
SHiB	Schleswig-Holstein inklusive Begabtenförderung
STAFF	Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
StiftULG	Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
S.	Seite

TA.SH	Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
TdL	Tarifgemeinschaft der Länder
THG	Treibhausgase
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wasserstoffstrategie.SH	Wasserstoffstrategie Schleswig-Holstein
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
XRechnung	Standard für die Art und die technische Zusammensetzung der Rechnungsinformationen in einem XML-Datensatz (elektronische Rechnung)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Dem Land gewährte Finanzhilfen des Bundes 2022	17
Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltssolls 2022	24
Tabelle 3: Soll-/Ist-Einnahmen 2022	25
Tabelle 4: Soll-/Ist-Ausgaben 2022	26
Tabelle 5: Ermittlung des Finanzierungssaldos	28
Tabelle 6: Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2022	29
Tabelle 7: Ermittlung der negativen Verschuldung	32
Tabelle 8: Zusammensetzung der 2022 ausgewiesenen Krediteinnahmen	33
Tabelle 9: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts	34
Tabelle 10: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2022 und im Vergleich zum Vorjahr	35
Tabelle 11: Zinsausgaben 2022 und 2021	38
Tabelle 12: Übersicht über die Anzahl und den Bestand an Rücklagen	43
Tabelle 13: Herleitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	46
Tabelle 14: Tilgung der Corona-Notkreditrücklagen in 2022	47
Tabelle 15: Anzahl Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2022 (ohne VE)	57
Tabelle 16: Verteilung des Auszahlungsvolumens auf Beamte und Tarifbeschäftigte in 2022	65
Tabelle 17: Nachträge für 12 beispielhaft gewählte Gewerke	78
Tabelle 18: Krankenhausunterricht (Standorte und Stellen für Lehrkräfte)	102
Tabelle 19: Unterrichtsversorgung nach Fächern und Fachbereichen	112
Tabelle 20: Anzahl der Springer an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	126
Tabelle 21: THG-Einsparpotenzial durch den Einsatz von Wasserstoff	146
Tabelle 22: Wasserstoffwirtschaft in Norddeutschland	147

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Regionalisierungsmittel vom Bund für den ÖPNV	16
Abbildung 2: Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2022, jeweils zum 31.12.	32
Abbildung 3: Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2022	35
Abbildung 4: Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2013 bis 2022	38
Abbildung 5: Zinsentwicklung von Januar 2020 bis Januar 2024	39
Abbildung 6: Zins-Steuer-Quoten 2013 bis 2022	41
Abbildung 7: Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	41
Abbildung 8: Prozentuale Abweichung der Ist-Steuererinnahmen von der Mai-Steuerschätzung	50
Abbildung 9: Veranschlagte und realisierte Zinsausgaben 2016 bis 2023	52
Abbildung 10: Trichtergrafik über tatsächliche und erwartete Zinsausgaben	53
Abbildung 11: Ansatz und tatsächliche Zinsausgaben und deren absolute Abweichungen	55
Abbildung 12: Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2019 bis 2022	58
Abbildung 13: Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2019 bis 2022	59
Abbildung 14: Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	60
Abbildung 15: Kostenentwicklung Neubau KTU-Labor in Mio. €	71
Abbildung 16: Kostenentwicklung Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 17: Lageplan Neubau und Gebäude 11 und 13	72
Abbildung 18: Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten in Abhängigkeit vom Projektfortschritt	75
Abbildung 19: Governance des UKSH	89
Abbildung 20: Bandbreite und Verteilung der durchschnittlichen Klassengröße an Gemeinschaftsschulen	114
Abbildung 21: Entwicklung der Asservatenzahlen 2018 bis 2023	162
Abbildung 22: Wer zahlt die Schulsozialarbeit?	194
Abbildung 23: Finanzierungsanteile pro Schüler	195
Abbildung 24: Gegenüberstellung Haushalts-Soll / Haushalts-Ist	204

9. Immobilienvermögen in Gefahr: Kein Geld für Unterhaltung von medizinischen Forschungsgebäuden der Universitäten Kiel und Lübeck eingeplant

Seit Jahren plant die Landesregierung bei der Haushaltsaufstellung keine Bauunterhaltungsmittel für die Gebäude und Flächen für medizinische Forschung und Lehre der Universitäten in Kiel und Lübeck im Landeshaushalt ein.

Die Finanzierung wird stattdessen aus anderen Haushaltstiteln gedeckt und erreicht nicht die notwendige Höhe. Das ist aktiver Werteverzehr an Landes- bzw. Stiftungsvermögen.

Beide Universitäten sind dabei, die medizinische Forschung und Lehre auf einem eigenen Campus zu konzentrieren. Sowohl die hierfür bereits errichteten als auch die derzeit noch geplanten Gebäude sind vom ersten Tag an zu unterhalten. Hierfür müssen Wissenschaftsministerium und Finanzministerium die erforderlichen Mittel für die Bauunterhaltung im Landeshaushalt transparent bereitstellen.

Für den voraussichtlich in 2030 fertiggestellten Forschungscampus in Kiel wird jährlich überschlägig 1 Mio. € für eine ordnungsgemäße Bauunterhaltung erforderlich sein. Für den Forschungscampus in Lübeck wird mindestens die gleiche Summe hinzukommen. Diese Haushaltsbedarfe muss die Landesregierung in ihren Planungen künftig berücksichtigen.

9.1 Ausgangslage

Forschung und Lehre (FuL) im medizinischen Bereich finden in der Regel im Zusammenspiel von Universitäten und Universitätskliniken statt. In Schleswig-Holstein bildet sich das wie folgt ab:

Die Universitätskliniken Kiel und Lübeck bilden seit der Fusion 2003 das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) mit den Standorten Kiel und Lübeck. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Universität Kiel) verfügt über eine Medizinische Fakultät, die Universität zu Lübeck (Universität Lübeck) über eine Sektion Medizin. Die Universität Lübeck ist seit 2015 eine Stiftungsuniversität. Beide Universitäten betreiben Forschung und Lehre an ihren Standorten auch in Zusammenarbeit mit dem UKSH und in räumlicher Nähe des UKSH.

Sowohl das UKSH an den Standorten Kiel und Lübeck als auch die Universität Kiel nutzen Gebäude, die dem Ressortvermögen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Wissenschaftsministerium) zugeordnet sind. Dem UKSH sind das Grundvermögen und damit die Gebäude gemäß § 92 Abs. 7 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)¹ dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Universität Lübeck sind die von ihr genutzten Gebäude als Stiftungsvermögen im Zuge der Errichtung der Stiftungsuniversität übertragen worden.²

Der Gebäudebestand des UKSH weist seit langem einen hohen baulichen Sanierungs- und Investitionsstau auf. Zur Sicherstellung der medizinischen Maximalversorgung in Schleswig-Holstein war es laut Finanzministerium³ daher erforderlich, dass dieser Sanierungs- und Investitionsstau zeitnah mit entsprechenden Baumaßnahmen behoben wird.

Um zu überprüfen, ob neben der konventionellen Umsetzung ggf. eine Lösung mit einem privaten Partner vorteilhafter wäre, fand eine Überarbeitung des baulichen Masterplans statt. Dabei wurden die Bauten für FuL herausgelöst und nur noch die Gebäude für Krankenversorgung betrachtet - inklusive einem Mindestansatz des für ein Universitätsklinikum erforderlichen Flächenbedarfs an patientennahe FuL.⁴

Daraus ergab sich, dass an beiden Standorten des UKSH je ein neues Zentralklinikum mit einem privaten Partner im Wege einer Öffentlich Privaten Partnerschaft (ÖPP) errichtet wurde. Die zentralen Neubauten wurden 2019 fertiggestellt. Der Abschluss ist für 2028 geplant.

Die Gebäude für nicht patientennahe FuL waren davon nicht betroffen. Für deren Bauunterhaltung ist nach wie vor das Wissenschaftsministerium verantwortlich. Die Immobilien der Universität Kiel sind nach wie vor Ressortvermögen des Wissenschaftsministeriums. Die Immobilien der Universität Lübeck gingen 2015 in deren Stiftungsvermögen über.

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 05.02.2016, GVOBl. Schl.-H. 2016 S.39, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2022, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 102.

² Vgl. § 3 Abs. 1 Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) vom 24.09.2014, GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 306.

³ Umdruck 18/3238 vom 29.08.2014 „FAQ zum UKSH“ S. 4 ff.

⁴ Vgl. Umdruck 18/3238 S. 4.

Sowohl bei der Universität Lübeck wie der Universität Kiel findet eine Neuausrichtung im Bereich der medizinischen Forschung und Lehre statt. Mit Neubaumaßnahmen sollen an beiden Standorten die Flächen für FuL auf dem eigenen Campus konzentriert werden. Hierbei soll der entstandene Modernisierungs- und Sanierungsstau aufgelöst und die künftig als notwendig eingeschätzte flexible Nutzung bzw. Umnutzung von Flächen ermöglicht werden. Gerade letzterer Punkt lässt sich in bestehenden Altbauten aufgrund deren Gebäudestruktur nur schwer bis gar nicht umsetzen.

9.2 **Flächenzuwachs bis 2030 durch Neubau**

Die für nicht patientennahe FuL zur Verfügung stehenden Gebäude und Flächen ließen sich für beide Universitäten nicht exakt feststellen. Dies liegt zum einen daran, dass die Nutzung von Flächen im Betrieb eines Universitätsklinikums wie einer medizinischen Universität einem schnelleren und häufigeren Wechsel unterliegt. Zum anderen werden auch Teilflächen der Gebäude des UKSH für nicht patientennahe FuL genutzt, die von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) im Auftrag des UKSH bauunterhalten werden.

Bis 2030 wollen beide Universitäten ihre Forschungs-Campi verwirklicht haben.

In Lübeck entsteht neben den bereits bestehenden Forschungseinrichtungen des Center for Brain, Behavior and Metabolism (CBBM) und des Zentrums für Biomedizinische Forschung (BMF) mit über 27.000 m² als reine FuL-Gebäude der Universität ergänzend das Center for Research on Inflammation of the Skin (CRIS), das 2026 mit 6.000 m² fertiggestellt werden soll.

Insgesamt stünden der **Universität Lübeck** dann 33.000 m² Fläche zur Verfügung.

Der neue FuL-Campus der **Universität Kiel** wird sich von 10.000 m² auf ebenfalls 33.000 m² erhöhen.

9.3 **Im Haushalt 0 € eingeplant**

Der Landeshaushalt sah erstmals 2021 einen eigenen Haushaltstitel für die „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für FuL in der Hochschulmedizin“ vor. Geld wurde allerdings nicht veranschlagt. Dies ist bis 2024 so geblieben.

Zwar gibt es für die beiden Universitäten im Haushalt im Kapitel 12 12¹ Geld für die „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Universität“.

Aber laut Aussage der Universität Lübeck, der Universität Kiel und des Wissenschaftsministeriums finanzieren die Universitäten die Bauunterhaltung der Gebäude für FuL, die sie ihrer Sektion Medizin (Universität Lübeck) oder ihrer Medizinischen Fakultät (Universität Kiel) zurechnen, nicht aus den ihnen als Universitäten zugewiesenen Mitteln für Bauunterhaltung. Dennoch wurden Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf die den Hochschulen pauschal zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel, aus denen auch die medizinische Fakultät bzw. Sektion Medizin Mittel für Bauunterhaltung erhalten sollte. Es räumt gleichzeitig ein, dass es den vom LRH festgestellten Sachverhalt seit Jahren kenne, dieser eben solange zwischen Wissenschaftsministerium und Hochschulen strittig sei und es erstmals 2021 einen eigenen Titel für die Bauunterhaltung der FuL-Gebäude in der Hochschulmedizin eingerichtet habe, um der Konfliktlage entgegenzuwirken. Da der mit 0 € angesetzte Titel in der Maßnahmengruppe 02 des Haushalts mit anderen Titeln der Maßnahmengruppe gegenseitig deckungsfähig sei, hätten hier nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums bestimmungsgebundene Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der **LRH** stellt fest, dass das Wissenschaftsministerium offensichtlich seit Jahren eine Vorgehensweise der Universitäten duldet, die zwischen den beiden Institutionen umstritten ist. Als Lösung präsentiert es die Einrichtung eines nicht mit Mitteln ausgestatteten Haushaltstitels, den es ausschließlich über die gegenseitige Deckungsfähigkeit finanziert wissen will. Damit räumt es weder den bestehenden Konflikt mit den Universitäten aus, noch stellt es die nachvollziehbare Finanzierung der Bauunterhaltung seines Ressortvermögens bzw. zum Stiftungsvermögen gehörender Immobilien sicher.

Vor dem Hintergrund der bei beiden Universitäten erstellten bzw. geplanten Neubauten allein in Kiel im Wert von 174 Mio. € ist das keine zukunftsfähige Vorgehensweise. Das Wissenschaftsministerium ist dringend aufgefordert, die Bauunterhaltung der Gebäude auf eine solide Grundlage zu stellen und seiner Verantwortung für seine Hochschulliegenschaften, einen der größten und werthaltigsten Immobilienbestände des Landes, gerecht zu werden.

¹ Bis 2022 im Kapitel 12 07, ab 2023 im Kapitel 12 12.

9.4 **Die Finanzierung der Bauunterhaltung ist komplett intransparent**

Es wurden Bauunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt, die teilweise aus Mitteln finanziert wurden, die nicht für Bauunterhaltung vorgesehen waren. In Kiel wurden aus Mitteln für FuL an der Universität Maßnahmen der Bauunterhaltung bezahlt, die später wieder der Medizinischen Fakultät vom Wissenschaftsministerium erstattet wurden. Für die Bauunterhaltung der Gebäude des Wissenschaftsministeriums ist aber das Land, nicht die Universität zuständig. Weder die Universitäten noch das Wissenschaftsministerium konnten hinreichende Angaben zur Finanzierung der Bauunterhaltungsmaßnahmen an FuL-Gebäuden machen.

Das **Wissenschaftsministerium** beruft sich darauf, den Universitäten Mittel global zur Verfügung zu stellen und auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel. Es sei der Universität Kiel und ihrer Medizinischen Fakultät nicht untersagt, finanziell für Bauunterhaltungsleistungen in Vorleistung zu gehen und sich das Geld dann vom Wissenschaftsministerium erstatten zu lassen.

Der **LRH** bleibt bei seinen Feststellungen. Wenn das Wissenschaftsministerium die millionenschwere Bauunterhaltung aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln sicherstellt, obwohl seit 2021 ein eigener Haushaltstitel für die Bauunterhaltung der FuL-Gebäude vorhanden ist, werden die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit nicht beachtet. Der Haushaltsgesetzgeber kann nicht erkennen, wofür er letztlich Mittel zur Verfügung stellt.

Dieser Zustand kann aber angesichts der bereits erstellten und in den nächsten Jahren noch geplanten Neubauten für die medizinischen Forschungs-Campi an beiden Standorten insbesondere keine tragfähige Lösung für die Zukunft sein. Auch Neubauten müssen vom ersten Tag an bauunterhalten werden. Dafür muss Geld im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Nur dann können die geschaffenen Werte langfristig und nachhaltig ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Für die Stiftungsuniversität, für deren Bauunterhaltung sich das Land im Stiftungsgesetz verpflichtet hat, bedeutet fehlende Bauunterhaltung in der Konsequenz auch einen schleichenden Abbau des Stiftungsvermögens.¹

Die **Universität Lübeck** begrüßt die Feststellungen des LRH. Insbesondere die kurzfristige Bereitstellung von ausreichenden Bauunterhaltungsmitteln werde von der Universität für absolut notwendig erachtet. Dies bezieht sie ausdrücklich auf alle Gebäude der Universität.

¹ Vgl. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 StiftULG.

Aus Sicht der **Universität Kiel** beschreibt der Bericht des LRH insgesamt den aktuellen Zustand und die Entwicklung der Flächen und Gebäude sowie die Situation der Mittel für die Bauunterhaltung auf dem Medizin-Campus sehr gut. Um akuten und einzelfallbezogenen Bauunterhalt zu decken, sei in der Vergangenheit der „pragmatische“ Weg über die gegenseitige Deckungsfähigkeit und Vorfinanzierung durch die Medizinische Fakultät gewählt worden, was aber keine zukunftsfähige Lösung sei. Es fehle die Planbarkeit bei den Bauunterhaltungsmaßnahmen und bestehe das Risiko, dass die verauslagten Kosten nicht erstattet würden.

9.5 **Bauunterhaltung muss auf solide Basis gestellt werden**

Das Wissenschaftsministerium muss zunächst klären, welche Gebäude und welche Flächen FuL im medizinischen Bereich an den Standorten Lübeck und Kiel zuzuordnen sind. Der Zustand der Gebäude und der erforderliche Bedarf an jährlichen Bauunterhaltungsmitteln ist festzustellen. Soweit in Gebäuden eine Mischnutzung mit Krankenversorgung (UKSH) und FuL (Universität) besteht, sind die jeweiligen Anteile zu bestimmen und ggf. auf Basis der jährlich zu schließenden Gemeinkostenregelungen Vereinbarungen über die Bauunterhaltung dieser Gebäude und die anteilige Finanzierung zu treffen.

Im Landeshaushalt muss ein entsprechender Titel vorgehalten werden. Aus Sicht der Medizinischen Fakultät (Universität Kiel) und der Sektion Medizin (Universität Lübeck) wäre von Vorteil, wenn der bereits bestehende Titel 12 12 - 519 30 „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin“ bestehen bliebe und künftig mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet würde. Da beide Universitäten daran arbeiten, ihre Flächen für FuL im medizinischen Bereich räumlich zu konzentrieren und von den Flächen des UKSH zu entflechten, wäre dies eine transparente Lösung.

Alternativ wäre auch eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Bauunterhaltungstitel der jeweiligen Universität ausreichend, aus denen dann auch die FuL-Gebäude der Medizinischen Fakultät in Kiel und der Sektion Medizin in Lübeck bauunterhalten werden müssten.

Eine überschlägige Rechnung des LRH ergibt, dass allein für die 3 Neubauten der Universität Kiel - das Quincke Forschungszentrum, den Forschungsneubau 2 und das Zentrum für Integrative Systemmedizin - nach deren geplanter Fertigstellung 2030 jährlich überschlägig 1 Mio.€ für eine ordnungsgemäße Bauunterhaltung und damit den Werterhalt der Gebäude im Haushalt zu veranschlagen wären. Für die FuL-Gebäude der

Universität Lübeck werden Mittel in mindestens vergleichbarer Höhe erforderlich sein.

Wissenschaftsministerium und Finanzministerium müssen im Haushalt die erforderlichen Mittel im Rahmen einer Prioritätensetzung erwirtschaften.

Das **Wissenschaftsministerium** konstatiert, dass es selbst die Trennung zwischen FuL an Universitäten und am UKSH nicht genau genug vornimmt und veranschlagt. Zudem würden die Mittel an das UKSH nicht getrennt für den Bereich des Bauunterhalts zugewiesen und veranschlagt.

Das Wissenschaftsministerium und das **Finanzministerium** würden deshalb die hilfreichen Vorschläge des LRH aufnehmen, eine Neuberechnung der Flächen und des Bauunterhalts vornehmen. Außerdem sollen die Mittel des Bauunterhalts künftig neu berechnet und einschließlich der Medizinischen Fakultät bzw. Sektion Medizin alleine bei dem Bauunterhaltungstitel der Hochschulen veranschlagt werden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit solle aber zur Absicherung unabsehbarer Bedarfe beibehalten werden.

Es werde darüber zu sprechen sein, ob auch dem UKSH ein eigener Bauunterhaltungstitel für seine Flächen zugewiesen und dieser nicht mehr aus dem allgemeinen FuL-Zuschuss bestritten werde.